

Rechtsverordnung

zur

Unterschutzstellung

der Denkmalzone

"St. Georg-Hospital"

nach §§ 5 und 8 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz –DSchPflG-)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Landesarchivgesetz vom 5.10.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277), verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 2 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt den durch Große Himmels-gasse, St. Georgen-Gasse, St. Velten-Gasse, St. Margarethen-Gasse, die Anwesen St. Margarethen-Gasse 4, Holzmarkt 1, Pistorei-gasse 1 und 2 sowie Kleine Himmels-gasse umgrenzten Bereich.

Sie umfaßt die Gebäude Große Himmels-gasse 1, 2, 3, 3a und 4 (Dreifaltigkeitskirche), St. Georgen-Gasse 2, St. Velten-Gasse 1 und die Retscherruine sowie die Grundstücke mit den Flurstücks-Nr. 592, 592/2, 593, 594, 595, 596, 596/2, 671/2, 671/3, 673/1, 675 und 676.

Die Unterschutzstellung gilt für alle Grundstücke in der Denkmalzone, auch soweit die darauf befindlichen baulichen Anlagen nicht im Einzelfall als Kulturdenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

Ausstattungsstücke und Umgebung sind Teil der Denkmalzone, soweit sie mit dieser aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG).

§ 3 Bezeichnung und Schutzzweck

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: "St. Georg-Hospital".

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des Erscheinungsbildes der baulichen Gesamtanlage bestehend aus Dreifaltigkeitskirche, Westturm der ehemaligen St. Georgskirche, den verbliebenen baulichen Anlagen des St. Georg-Hospitals, der Ruine der ehemaligen St. Valentins-Kapelle und der Ruine des Retschers.

Darüberhinaus ist Schutzzweck der Denkmalzone auch die Erhaltung der in der Denkmalzone liegenden Einzelkulturdenkmäler Große Himmelsgasse 1, 2, 3, 3a, 4 (Dreifaltigkeitskirche), St. Velten-Gasse 1 (Ruine der ehemaligen St. Valentins-Kapelle), sowie der Ruine des Retschers (§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 DSchPflG).

An der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals "Denkmalzone St. Georg-Hospital" besteht aus wissenschaftlichen und künstlerischen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit ein öffentliches Interesse (Kulturdenkmal im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 1 a) und b); Ziffer 2 a) und b) DSchPflG).

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind (§ 1 und 2 dieser Rechtsverordnung) dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde

- a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
- b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
- c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
- d) von ihrem Standort entfernt

werden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

(2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).

§ 5
Anzeigepflicht

- (1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
- (2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

§ 6
Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft .

Speyer, den 08.04.1994
Stadtverwaltung
- Untere Denkmalschutzbehörde -
In Vertretung:

gezeichnet

(Schineller)
Bürgermeister

